

§ 16 RHG

RHG - Rechnungshofgesetz 1948

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

Die Bestimmungen des § 15 gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

In Kraft seit 14.08.1948 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at